Dagegen glaubt die Deputation von ihrem Standpunkte aus erwähnen zu müssen, wie sie den Nachweis vermißt, daß die Interessen des Volkes oder des Landes durch die bisherigen beschränkenden, in den §§ 67 und 72 enthaltenen Bestimmungen auch nur im Entferntesten geschädigt worden sind.

Auch glaubt sie in Betreff der Bezugnahme auf andere, und namentlich neuere Verfassungen, welche den parlamentarischen Corporationen eine ganz selbstständige Wahl ihrer Directorien einräumen, darauf hinweisen zu sollen, daß durch die den Präsidien der Sächsischen Kammern zukommende Berechtigung, ihre Abstimmungen zu motiviren, sowie an den Berathungen der Deputationen Theil zu nehmen, endlich aber durch die ihnen zustehende Leitung des Vereinigungsverfahrens denselben ein Einfluß auf die Entscheidungen der wichtigsten Angelegenheiten in einer Weise zu Gebote steht, wie derselbe sich nicht annähernd in irgend einem anderen constitutionellen Staate vorfindet.

Endlich aber kann die Deputation nicht umhin, der Ansicht entgegenzutreten, daß das der Krone bisher zustehende Ernennungsrecht um deswillen ein ziemlich bedeutungsloses sei, weil dessen Ausübung bisher den Charakter einer reinen Formalität gehabt habe und präsumtiv derselben wohl auch in Zukunft beibehalten werde. Denn es lassen sich vielmehr recht wohl Fälle denken, in denen das Gegentheil stattfinden kann. — In der diesfalls mit dem Königlichen Herrn Regierungscommissar gepflogenen Vernehmung hielt derselbe jedoch diesen Ausführungen gegenüber den Standpunkt des Decrets unverändert fest.

In gleicher Weise vermag auch zu Ziffer VI. die Deputation nicht, das Zugeständniß der Krone, welches darin besteht, daß hinführo jeder Kammer für sich die Füglichkeit einer Adresse gewährt werden solle, zu befürworten.

Sie fühlt sich nicht berufen, die bekannte, seit 30 Jahren ventilirte Controverse, ob bereits jetzt dieses Recht jeder Kammer zugestanden habe, einer Erörterung zu unterziehen, sie beschränkt sich vielmehr darauf, hervorzuheben, daß, als im Jahre 1869, beim Zusammentritte der zum ersten Male nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Wahlgesetzes gewählten zweiten Kammer, ein Antrag wegen einer auf die Thronrede zu erlassenden Antwortsadresse gestellt worden war, dieser lediglich vom praktischen Standpunkte aus bekämpft wurde und nicht zur Annahme gelangte.

Die Antragsteller hatten, im Hinblicke auf den eben berührten Umstand, zu beweisen gesucht, daß, wenn es auch in Sachsen sich nur ausnahmsweise empfehlen werde, die Thronrede durch Adressen zu beantworten, es doch sehr erwünscht für jede und besonders gerade für die zweite Kammer sein würde, wenn ihr die Möglichkeit gewährt würde, selbstständig und ohne Beitritt der anderen